

ERKLÄRUNG

über Ausschließungsgründe gemäß §§ 6 Salzburger Veranstaltungsrecht 1997 iVm 13 GewO 1994 für **juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften**

Innerhalb der letzten drei Jahre ist kein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der nachgenannten juristischen Person, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaft mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Ein Verfahren über den Entzug einer Veranstaltungsbewilligung gemäß § 9 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 ist noch nie durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen worden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass wahrheitswidrige Angaben die Wiederaufnahme des Verfahrens über die Begründung der Bewilligung nach sich ziehen können (§ 69 Abs. 1 AVG).

(genauer Wortlaut der Firma)

(Ort, Datum)

(Firmenmäßige Zeichnung)